

Bedingungen für geduldete Überziehungen

Stand: 01.01.2024

Die folgenden Bedingungen gelten für alle geduldeten Überziehungen, die innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung dem Kunden von der FNZ Bank SE gewährt werden.

1 Beschreibung „geduldete Überziehung“ und Pflichten des Kontoinhabers

1.1 Geduldete Überziehung

Eine geduldete Überziehung ist die Überziehung eines laufenden Kontos, ohne dass dem Kontoinhaber (nachfolgend „Kunde“ genannt) eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt wurde oder die Überziehung einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit über die vertraglich vereinbarte Höhe hinaus.

1.2 Pflichten des Kontoinhabers

Der Kunde hat gegenüber der FNZ Bank keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung und ist grundsätzlich verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen bzw. sonstige mit der FNZ Bank getroffene Vereinbarungen einzuhalten. Duldet die FNZ Bank dennoch eine Überziehung, ist diese geduldete Überziehung innerhalb von einer Woche an die FNZ Bank zurückzuführen, sofern mit der FNZ Bank keine andere Vereinbarung geschlossen wurde.

1.3 Regelung für Minderjährige

Eine geduldete Überziehung bei Konten für Minderjährige ist nicht möglich.

2 Sollzinssatz

2.1 Sollsaldo

Sofern mit dem Kunden keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, handelt es sich bei einem Sollsaldo auf dem Konto flex um eine geduldete Überziehung.

2.2 Sollzinssatz

Duldet die FNZ Bank eine Überziehung durch den Kunden, fallen Sollzinsen auf den tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag an. Derartige Überziehungen führen nicht zur Einräumung eines Kredits! Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist variabel. Der jeweils aktuell gültige Sollzinssatz wird unter www.fnz.de/zinssaetze veröffentlicht. Die FNZ Bank wird den variablen Sollzinssatz entsprechend den Änderungen des Hauptrefinanzierungszinssatzes der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“ genannt) nach folgender Maßgabe anpassen: Sofern am letzten Bankarbeitstag¹ vor dem 15. eines Kalendermonats von der FNZ Bank eine Erhöhung des EZB-Zinssatzes um mindestens 0,25 Prozentpunkte gegenüber dem EZB-Zinssatz im Monat der letzten Zinsanpassung festgestellt wird, erhöht die FNZ Bank den variablen Sollzinssatz entsprechend. Die FNZ Bank verpflichtet sich dagegen zur Senkung des variablen Sollzinssatzes um die Veränderung des EZB-Zinssatzes, wenn der EZB-Zinssatz um mindestens 0,25 Prozentpunkte gesunken ist. Die Zinsanpassungen werden fünf Bankarbeitstage nach dem 15. eines Kalendermonats ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden bei der FNZ Bank wirksam. Die FNZ Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen auf dem (Online-)Kontoauszug unterrichten. Der Kunde kann die Höhe des EZB-Zinssatzes jederzeit auf öffentlich zugänglichen Medien (insbesondere unter www.bundesbank.de) einsehen. Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz der Europäischen Zentralbank zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich. Der Kunde hat nur für die Dauer und die Höhe der tatsächlichen Inanspruchnahme der geduldeten Überziehung die Zinsen zu zahlen.

2.3 Abrechnung Sollzinsen

Die Zinsen für die geduldete Überziehung werden am Ende des Quartals nachträglich berechnet und am Ende des Kalenderquartals dem Konto flex belastet (Sollzinsen).

2.4 Sicherungs- und Verwertungsrecht

Wird eine geduldete Überziehung vom Kunden nicht ausgeglichen, kann die FNZ Bank von ihrem Sicherungs- und Verwertungsrecht gemäß Punkt „Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der FNZ Bank“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) Gebrauch machen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Samstags, 24. und 31. Dezember, alle gesetzlichen Feiertage, außer an den Feiertagen, an denen an der Frankfurter Wertpapierbörse Handel stattfindet, und Werktagen, an denen die FNZ Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. regionale Feiertage oder sonstige Gründe) geschlossen hat.